

- b) Abschriften von Urkunden, auf die in Grundbucheinträgen Bezug genommen wird;
- c) schriftliche oder mündliche Auskünfte über den Inhalt des Grundbuches.

(2) Nach Maßgabe ihrer Rechtsstellung sind antragsberechtigt:

- a) der Eigentümer des Grundstücks;
- b) die anderen eingetragenen Berechtigten;
- c) die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

(3) Soweit die Rechtslage es erfordert, sind gegenständlich beschränkte Auszüge und Abschriften zu erteilen. Dabei sind die Rechte oder berechtigten Interessen des Antragstellers zu berücksichtigen.

(4) Soweit staatliche Interessen es erfordern, kann die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Auskünften eingeschränkt werden.

#### §28

#### Einsichtgewährung

Die Einsicht in das Grundbuch ist unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren, unter denen Auszüge, Abschriften und Auskünfte erteilt werden.

#### C.

#### Beschwerde

#### §29

#### Zulässigkeit der Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes in Grundbuchsachen kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, kann mit der Beschwerde nur verlangt werden, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches einzutragen oder eine Eintragung als unzulässig zu löschen.

#### §30

#### Rechtsmittelbelehrung

(1) Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Wird einem Eintragungsantrag stattgegeben und die Eintragung entsprechend dem Antrag vorgenommen, gilt der Antragsteller nicht als Betroffener im Sinne des Abs. 1.

#### §31,

#### Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Zuganges der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, ist die Einlegung der Beschwerde an eine Frist nicht gebunden.

#### §32

#### Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Handelt es sich bei der Entscheidung um eine Grundbucheintragung, hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

#### §33

#### Entscheidung über die Beschwerde

(1) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tag des Einganges der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, hat die Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes die Beschwerde innerhalb der Frist von 2 Wochen dem Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes hat innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht fristgemäß getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu geben, in dem die Gründe und der voraussichtliche Abschlußtermin mitzuteilen sind.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### §34

#### Anwendung der Bestimmungen über die Beschwerde

Bei Entscheidungen der Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes in Angelegenheiten des Liegenschafts- und des Wirtschaftskalasters sind § 29 Abs. 1, § 30, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 entsprechend anzuwenden.

#### D.

#### Schlußbestimmungen

#### § 35 ^

#### Übergangsregelungen

(1) Soll bei einem Recht an einem Grundstück, das vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetragen worden ist, eine Eintragung vorgenommen werden, gelten die Vorschriften dieser Anordnung.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung im Grundbuch eingetragenen Heimstättenvermerke sind als gegenstandslos zu löschen. Die Löschung ist dem Ausgeber der Heimstätte und dem Eigentümer des Grundstücks schriftlich mitzuteilen. Sie ist unter Angabe der Rechtsvorschriften zu begründen.

(3) Die Behandlung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuches, der vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetragen worden ist, richtet sich nach den Vorschriften dieser Anordnung. Die für die Dauer der Eintragung gemäß § 14 Abs. 4 der Grundstücksdokumentationsordnung vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 697) festgelegte Zweijahresfrist beginnt am 1. Januar 1976 und endet am 31. Dezember 1977.

#### §36

#### Anlegung von Gebäudegrundbuchblättern

Sind entsprechend den Rechtsvorschriften Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachzuweisen, ist die Anlegung des Gebäudegrundbuchblattes in dem Grundbuchblatt des Grundstücks zu vermerken, auf dem das Gebäude errichtet ist oder errichtet wird.

#### §37

#### Einrichtung und Führung des Grundbuches; Behandlung der Grundbuchsachen

Die Einrichtung und Führung des Grundbuches sowie die Behandlung der Grundbuchsachen richten sich, soweit sie nicht in dieser Anordnung oder anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, nach den Anweisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Dies gilt auch für die Wiederherstellung von Grundbuchblättern sowie für die Einrichtung, Führung und Behandlung der Grundakten.